

résultat'. Die EFTA-Staaten müssen das EWR-Recht innerstaatlich so handhaben, dass es im Ergebnis Vorrang hat¹⁷⁷⁸. Liechtenstein werde „mit diesen Strukturprinzipien des EWR-Rechts keine besonderen Probleme haben“¹⁷⁷⁹.

2.3.2 Wirtschaftsvertragsrecht

In Bezug auf die Frage nach dem Verhältnis von Rang und Vorrang zwischen dem primären und dem sekundären Wirtschaftsvertragsrecht einerseits und dem Landesrecht andererseits begnügt sich die Lehre mit einem Hinweis auf die Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH XIII./1947-1954 (sowie in StGH 1993/4) und in StGH 1981/18 oder erklärt, „der Rang einzelner Regeln des Zollvertrages ... (ist) nicht klar“¹⁷⁸⁰. Nach *Batliner* hat sich der Staatsgerichtshof „im Zusammenhang mit seiner Entscheidung von 1947 ... als unzuständig erklärt ..., die Verfassungsmässigkeit der Zollvertragsnormen etc. zu überprüfen“. Aus diesem Grunde lasse sich „nicht verlässlich beantworten, ob der Zollvertrag die Verfassung zu ändern vermochte oder nicht und er damit eventuell Verfassungsrang oder einer höheren oder niedrigeren Rang besitzt“¹⁷⁸¹.

3 Praxis

3.1 Grundsatz

a) StGH 1978/8

In einem Erkenntnis aus dem Jahre 1978 hat der Staatsgerichtshof sowohl dem Völkervertrags- als auch dem Landesrecht Vorrang vor der jeweils anderen Rechtsordnung zugebilligt: Auf der einen Seite ist in StGH 1978/8 davon die Rede, dass ein Staatsvertrag,

1778 Regierung (BuA Nr. 1/1995) S. 180 (Kursivstellung durch den Verfasser). In ihrem Diskussionspapier S. 5 hat die Regierung den Vorbehalt einer ‚obligation de résultat‘ noch nicht geltend gemacht, sondern schlicht und einfach erklärt, in Bezug auf den vom EuGH aus der besonderen Natur des EG-Rechts abgeleiteten Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gelte „für das EWR-...Recht ... dasselbe wie für EG-Recht“.

1779 Regierung (BuA Nr. 1/1995) S. 180.

1780 Hoop S. 294.

1781 *Batliner* (Postulat) S. 227.